

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Sontheim Industrie Elektronik GmbH Stand 01. September 2023

1. **Geltungsumfang, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferers**
 - 1.1. Für alle Bestellungen der Sontheim Industrie Elektronik GmbH („S-I-E“) sind ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Anderen Bedingungen des Lieferers jeglicher Art und Form wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden zum festen Bestandteil jedes einzelnen Vertrages zwischen S-I-E und dem Lieferer.
 - 1.2. Mit einem einfachen Eigentumsvorbehalt, mittels welchem sich der Lieferer das Eigentum an einer bestimmten von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung für diese Ware vorbehält, ist S-I-E dagegen einverstanden.
2. **Form von Bestellungen**

Soweit nicht gesondert eine andere Form vereinbart wird, sind Bestellungen und deren Abänderungen erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
3. **Überlassene Unterlagen**

Dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassene Unterlagen, Daten und Datenträger verbleiben vollumfänglich geistiges und körperliches Eigentum der S-I-E und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Erzeugnisse, die nach von S-I-E entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen, oder nach S-I-E's vertraulichen Angaben oder mit S-I-E's Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder für eigene Zwecke noch für Dritte hergestellt oder diesen angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge der S-I-E.
4. **Zahlung**

Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen rein netto ohne Abzug.
5. **Forderungsabtretung**

Die Abtretung von Forderungen gegen S-I-E ist nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung der S-I-E wirksam.
6. **Lieferung und Abweichungen von der Liefermenge**

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei S-I-E. Ist nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010) an die in der Bestellung der S-I-E genannte Lieferanschrift.

Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferer unverzüglich die Einkaufsabteilung der S-I-E zu informieren. Aufgegebene Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis der S-I-E zulässig. Über- oder Unterlieferung ohne das vorherige Einverständnis der S-I-E können zurückgewiesen werden.
7. **Reduzierte Eingangsprüfung; Rüge**

Zur Durchführung einer Wareneingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB ist S-I-E nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transport und Verpackungsschäden verpflichtet. Wird jedoch ein Mangel gefunden, so ist dieser von S-I-E unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Arbeitstagen nach Entdeckung zu rügen. Diese Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn S-I-E am letzten Tage der Frist einen Einschreibebrief versendet oder an diesem Tage die Mängelrüge schriftlich, auch per Fax und/oder per E-Mail dem Lieferer mitteilt.
8. **Uneingeschränkte Haftung für Erfüllungsgehilfen**

Bedient sich der Lieferer zur Herstellung des Liefergegenstandes eines Dritten (Zulieferer), so wird ihm dessen Verschulden unabhängig von der Art des Vertrages wie eigenes zugerechnet, der zwischen ihm und uns besteht (Kaufvertrag, Werkliefervertrag, Werkvertrag o.ä.).
9. **Bestimmung der Sollbeschaffenheit**

Die vereinbarten Spezifikationen der Produkte gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist (Ziffer 10.4 dieser Bedingungen) als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.
10. **Haftung für Mängel**
- 10.1. **Behandlung von konkret als mangelhaft identifizierten Teilen**

Erweist sich eine gelieferte Ware/ein hergestelltes Werk („Teil“) als mangelhaft, kann S-I-E dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach Wahl der S-I-E nachliefert oder nachbessert. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder ist dies aus anderen Gründen nicht möglich, führt S-I-E dies für den Lieferanten auf dessen Kosten durch. Führt der Lieferer die verlangte Nacherfüllung entweder nicht oder nicht fristgerecht durch, oder sind zwei derartige Versuche – bei sicherheitskritischen Mängeln braucht S-I-E nur einen Versuch zu akzeptieren - fehlgeschlagen, kann S-I-E die erforderlichen Maßnahmen entweder selbst vornehmen oder auf Kosten des Lieferers durch geeignete Dritte vornehmen lassen. Dabei ist ein Mangel immer dann als sicherheitskritisch im vorgenannten Sinne anzusehen, wenn von ihm die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung von anderen Sachen als des Liefergegenstandes selbst ausgeht.

Alternativ dazu kann S-I-E vom Lieferer auch verlangen, den Preis für derart mangelhafte Teile in angemessenem Umfang herabzusetzen oder sie dem Lieferer zur Abholung bereitstellen und den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen oder, auf entsprechenden Wunsch des Lieferers und auf dessen Kosten, sie ordnungsgemäß entsorgen. Die gleichen Rechte stehen S-I-E auch dann zu, wenn der Lieferer die Nacherfüllung verweigert oder dazu offensichtlich nicht in der Lage oder der Mangel geringfügig ist, oder wenn S-I-E ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar ist. Zusätzlich zu den vorstehenden Rechten kann S-I-E vom Lieferer Ersatz des aus der mangelhaften Lieferung entstehenden Schadens einschließlich Kosten verlangen,

welche bei S-I-E oder deren Kunden entstehen. Zu den vom Lieferer ggf. zu ersetzenden Kosten gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaurückstellungen u.a. auch der S-I-E entgangene Gewinn, Rückrufrückstellungen und Kosten der Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand), sowohl bei S-I-E als auch, sofern diese S-I-E in Anspruch nehmen, bei deren Kunden entstehen S-I-E oder deren Kunden infolge mangelhafter Lieferungen des Vertragsgegenstandes weitere Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferer diese Kosten zu tragen. Sollte der Lieferer nicht unverzüglich nach Aufforderung der S-I-E zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht S-I-E in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

10.2. Behandlung einer Lieferung im Falle einer bloß partiellen Qualitätsüberprüfung

10.2.1. Freiwilligkeit von Stichproben; Definition der Begriffe „Stichprobe“ und „Grundgesamtheit“; Behandlung der konkret untersuchten Teile

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 ist S-I-E bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder beim Wareneingang) dem Lieferer gegenüber völlig frei. Führt S-I-E derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Anlieferlos („Grundgesamtheit“) zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durch, so gilt – unbeschadet der Rechte aus nachfolgender Ziffer 10.2.2 - für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile das oben zu Ziffer 10.1 Gesagte. Die als i. O. festgestellten Teile kann S-I-E dagegen (nur) dann (gegen Erstattung des Kaufpreises) zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für S-I-E (etwa wegen zu geringen Umfangs) kein Interesse hat.

10.2.2. Behandlung der nicht konkret untersuchten Teile; Schluss von der Stichprobe auf die „Mangelhaftigkeit“ der betreffenden Grundgesamtheit

Weist auch nur ein Teil innerhalb einer solchen Stichprobe einen sicherheitskritischen Mangel auf oder übersteigt die Fehlerquote dieser Stichprobe aufgrund anderer, nicht sicherheitskritischer Mängel eine Fehlerquote von 100 ppm, so gilt der gesamte, nicht im Einzelnen untersuchte, Rest der Grundgesamtheit unabhängig von der konkreten Mangelhaftigkeit einzelner Teile, insgesamt als „mangelhaft“. Bezüglich einer solchen insgesamt mangelhaften Grundgesamtheit stehen S-I-E die in Ziffer 10.1 aufgeführten Rechte bezüglich aller Teile in von uns frei wählbarer Kombination unabhängig von deren konkreter Mangelhaftigkeit zu, insbesondere können wir die Rechte für die gesamte betroffene Grundgesamtheit geltend machen. Der Umfang einer möglichen Kaufpreisminderung richtet sich nach der Häufigkeit der laut Stichprobe innerhalb der restlichen Grundgesamtheit zu erwartenden mangelhaften Teile sowie der Schwere der zu erwartenden Mängel. Außerdem kann S-I-E in solchen Fällen zusätzlich noch den Ersatz der von S-I-E ggf. aufgewandten Sortier-, Fehlersuch- und -prüfkosten verlangen.

10.3. Nicht-abschließender Charakter der vorstehenden Regelungen

Sonstige gesetzliche Ansprüche der S-I-E bei Sach- und Rechtsmängeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Insbesondere steht S-I-E zusätzlich zu den

vorstehenden Bestimmungen das Recht zu, vom Lieferanten Ersatz des Schadens und der Kosten zu verlangen, welche

S-I-E infolge eines Sach- oder Rechtsmangels entstehen oder S-I-E von einem Kunden in Rechnung gestellt werden. Das Recht, die Art der Nachbesserung zu wählen, steht grundsätzlich S-I-E zu.

10.4. Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen (Gewährleistungsfrist)

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren frühestens 36 Monate nach Eingang der Teile bei S-I-E. Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Haftungsfrist mit der Anlieferung, bzw. deren Wiedereinbau, erneut zu laufen. Für nachgebesserte Teile gilt dagegen folgendes: Grundsätzlich endet die Haftungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Haftungsfrist, doch beträgt sie mindestens sechs Monate ab dem o. g. Datum. Für Mängel derjenigen Art, wegen derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Haftungsfrist jedoch auch in diesem Falle mit der Anlieferung/Wiedereinbau neu zu laufen.

11. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass die von uns vom Lieferer bezogenen Teile - eingebaut oder nicht eingebaut - mangelhaft gewesen seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftritt des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

12. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferer ist verpflichtet, S-I-E über etwaige Genehmigungs- oder Meldepflichten bei (Re-)Exporten seiner Teile gemäß der jeweils einschlägigen Ausfuhr und Zollbestimmungen des Empfängerlandes, des Ursprungslandes seiner Teile und zusätzlich derjenigen sämtlicher anderen EU-Staaten und der USA schriftlich zu informieren. Hierzu gibt der Lieferer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warendispositionen folgende Informationen an:

- Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsordnung (gilt nur für Lieferer aus Deutschland) oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten des jeweiligen auf den Lieferer anwendbaren Rechts,
- Für US-Teile die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- Den handelspolitischen Warenursprung seiner Teile und der Bestandteile seiner Teile, einschließlich Technologie und Software,
- Ob die Teile durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,

- Die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- Einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von S-I-E.

Auf Anforderung der S-I-E ist der Lieferer verpflichtet, S-I-E alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Teilen und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten zu informieren.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen; Pandemien und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien S-I-E für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Waren. Sollten solche Ereignisse für eine nicht unerhebliche Dauer anhalten und dazu führen, dass sich der Bedarf der S-I-E – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – verringert, ist S-I-E - unbeschadet unserer sonstigen Rechte – bis zum Ablauf von 1 Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

14. Corporate Compliance

Der Lieferant erkennt die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze der S-I-E an und wird sich im Rahmen der Lieferbeziehung zu uns entsprechend dieser Grundsätze verhalten. Des Weiteren wird er seine Geschäfte ausschließlich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen führen und insbesondere die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sowie kartell- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einhalten und weder unmittelbar noch mittelbar verletzen.

15. Einhaltung von EU-Bestimmungen

Der Lieferer ist verpflichtet, für jedes einzelne Produkt in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) und der ROHS-Richtlinie (2011/65/EU) (inkl. RL 2015/863) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der EU) zu erfüllen. Auf unsere entsprechende Anforderung hin wird der Lieferer entsprechende schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen abgeben, welche auch gegenüber den Kunden der S-I-E gelten und an diese weitergereicht werden können.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von S-I-E benannte Empfangsstelle; bei nicht benannter Empfangsstelle ist Erfüllungsort der Standort der S-I-E in Kempten im Allgäu / Deutschland.

16.2. Wirksamkeit einzelner Bedingungen

Sollte eine dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.3. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Schiedsgericht

16.3.1. Grundsätzliche Regelung einschließlich sämtlicher Lieferanten mit Sitz innerhalb EU / EWR / EFTA

Für Bestellungen bei Lieferanten mit Sitz in Deutschland oder einem Staat der EU, des EWR oder der EFTA gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts und des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Bestellungen und der darauf basierenden Lieferungen sind die für Kempten im Allgäu / Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte. S-I-E ist alternativ dazu berechtigt, den Lieferer nach Wahl der S-I-E am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

16.3.2. Lieferanten mit Sitz außerhalb EU / EWR / EFTA (mit Ausnahme von chinesischen Lieferanten)

Für Bestellungen bei Lieferanten mit Sitz in einem Staat der EU, des EWR oder der EFTA und außerhalb der VR China gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Bestellungen und der darauf basierenden Lieferungen werden ausschließlich und endgültig nach der dann gültigen Schiedsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder drei Schiedsrichtern entschieden, welche nach der vorstehenden Schiedsordnung bestellt werden. Schiedsort ist München / Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. S-I-E ist alternativ dazu berechtigt, den Lieferer nach Wahl der S-I-E am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

16.3.3. Chinesische Lieferanten

Für Bestellungen bei Lieferanten mit Sitz in der Volksrepublik China gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Bestellungen und/oder den diesbezüglichen Lieferungen werden ausschließlich und endgültig durch die in Peking ansässige Niederlassung der China International Economic and Trade Arbitration Commission („CIETAC“) nach den dann geltenden CIETAC-Regelungen entschieden. Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig, bindend und nicht mit Rechtsmitteln angreifbar. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten.